

STATUTEN DER FREISINNIG-DEMOKRATISCHE PARTEI RIEHEN-BETTINGEN (FDP.Die Liberalen Riehen-Bettingen)

I. Name, Sitz, Dauer und Zweck

Art. 1. Unter dem Namen Freisinnig-Demokratische Partei Riehen-Bettingen (FDP.Die Liberalen Riehen-Bettingen) besteht mit Sitz in Riehen auf unbestimmte Zeit ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2. Die Partei setzt sich zum Ziel, durch einen Zusammenschluss aller sich zum freisinnigen Gedankengut bekennenden, politisch Interessierten, das politische Leben in den Gemeinden Riehen und Bettingen sowie – im Verband mit der jeweiligen Dachorganisation – in Kanton und Bund in freisinnigem Sinne mitzugestalten.

² Sie sorgt insbesondere auch durch die Organisation politischer, geselliger und kultureller Anlässe für eine intensive Anteilnahme ihrer Mitglieder an der politischen Arbeit wie am Leben der Partei.

³ Die Freisinnig-Demokratische Partei Riehen-Bettingen ist die Riehener und Bettinger Organisation FDP.Die Liberalen Basel-Stadt.

II. Mitgliedschaft

Allgemeines

Art. 3. Mitglieder der Partei können natürliche und juristische Personen werden, welche die Grundsätze der Partei anerkennen und bereit sind, an deren Verwirklichung auf dem Wege politischer Massnahmen mitzuhelfen.

² Die Mitgliedschaft in der Partei ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft in einer anderen Partei oder politischen Organisation, deren Zielsetzung jener der Ersteren zuwiderläuft.

Art. 4. Wer die Voraussetzungen zur Aufnahme erfüllt, kann sich vorerst bei der Präsidentin oder beim Präsidenten auch als blosse Sympathisantin oder als Sympathisant anmelden.

² Sympathisanten sind nicht Mitglieder der Partei, erhalten jedoch wie solche alle Mitteilungen und haben insbesondere Zutritt zu allen Veranstaltungen der Partei, zu Parteiversammlungen mit beratender Stimme.

³ Der Status als Sympathisantin oder Sympathisant ist auf ein Jahr beschränkt. Nach Ablauf dieses Jahres ist die Sympathisantin oder der Sympathisant gegebenenfalls

einzuladen, ein Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten.

⁴ Sympathisanten bezahlen keinen Mitgliederbeitrag, kommen jedoch für ihre Unkosten auf.

Erwerb und Verlust

Art. 5. Neumitglieder werden auf schriftliches Gesuch, das wenn möglich ein Parteimitglied als Referenz nennen soll, durch den Ausschuss des Vorstandes aufgenommen; dieser kann ein Gesuch gegebenenfalls ohne Nennung von Gründen ablehnen.

² Übertritte aus anderen Ortsparteiorganisationen der Freisinnig-Demokratischen Partei der Schweiz, zufolge Verlegung des Wohnsitzes nach Riehen oder Bettingen, kann die Präsidentin oder der Präsident bewilligen und im Zentralsystem nachführen.

Art. 6. Ein Austritt ist durch schriftliche Anzeige jederzeit möglich.

² Die Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen der Austretenden oder des Austretenden für das laufende Geschäftsjahr bleibt vorbehalten.

Art. 7. Gegenüber Mitgliedern, die den Interessen oder dem Ansehen der Partei wiederholt oder schwer zuwidergehandelt haben, kann der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln den Ausschluss aus der FDP Riehen-Bettingen beschliessen.

² In diesem Falle ist ihnen vorgängig Gelegenheit einzuräumen, zu den gegen sie erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen.

Art. 8. Bei Mitgliedern, die ihren finanziellen Verpflichtungen der Partei gegenüber mindestens für zwei volle Jahre nicht mehr nachgekommen sind, wird ein stillschweigender Austritt vermutet; demgemäss können sie durch den Ausschuss des Vorstandes auf das Ende des laufenden Geschäftsjahres von der Mitgliederliste gestrichen werden.

² Vor ihrer Streichung ist ihnen unter Hinweis auf diese Rechtsfolge schriftlich eine Nachfrist von dreissig Tagen zur Regulierung ihrer Ausstände anzusetzen.

III. Organisation

Allgemeines

Art. 9. Die Organe der Partei sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand
- d) die Revisorinnen oder Revisoren
- e) die Fraktion

f) die Wahlkommission

Art. 10. Die Amtsdauer aller Organe der Partei beträgt zwei Jahre.

Art. 11. Zu den Versammlungen der einzelnen Parteigremien sind die jeweiligen Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen und Angabe der zu behandelnden Traktanden schriftlich einzuladen.

² Von der Einhaltung der Einberufungsformalitäten kann abgesehen werden, wenn alle Mitglieder beziehungsweise Amtsträger anwesend und damit einverstanden sind.

³ Jede ordnungsgemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Nicht angekündigte Traktanden dürfen indessen nur dann definitiv behandelt werden, wenn die Anwesenden zuvor einstimmig Eintreten beschliessen (vorbehalten: Art. 27 Statutenrevision).

Art. 12. Alle Organe fassen ihre Beschlüsse und treffen ihre Wahlen, soweit diese Statuten nichts anderes bestimmen, in offener Abstimmung mit einfachem Mehr.

² Auf Begehren von fünf Anwesenden ist geheim abzustimmen.

³ Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit und gibt bei Stimmen-gleichheit den Stichentscheid; bei Wahlen entscheidet das Los.

Art. 13. Die Präsidentin oder der Präsident, in seiner Vertretung eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident, verpflichtet die Partei zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstands zu zweien.

Generalversammlung

Art. 14. Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Partei. Sie tritt zur Behandlung der Regularien einmal jährlich bis spätestens 30. Juni zusammen.

² Der Präsident oder mindestens drei Vorstandsmitglieder oder ein Zehntel der Mitglieder können eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

Art. 15. Der Generalversammlung obliegen:

- a) Wahl, Déchargeerteilung und gegebenenfalls Abberufung einzelner oder aller Organe.
- b) Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung, Parteiprogramm und Budget.
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge der FDP Riehen-Bettingen für Einzelmitglieder, Ehepaare, juristische Personen sowie sonstiger Beiträge, wobei die Mitgliederbeiträge an die Kantonalpartei durch die GV der FDP. Die Liberalen Basel-Stadt beschlossen werden.
- d) Revision der Statuten einschliesslich der Beschlussfassung über eine allfällige Auflösung und Liquidation der Partei.

Vorstand

Art. 16. Der Vorstand besteht aus:

- a) Präsidentin oder Präsident (ein Co-Präsidium ist möglich);
- b) 1 – 2 Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten;
- c) Sekretärin oder Sekretär;
- d) Kassierin oder Kassier;
- e) maximal 5 Beisitzerinnen oder Beisitzern;
- f) von Amtes wegen die Präsidentin oder der Präsident der Fraktion im Riehener Einwohnerrat;
- g) von Amtes wegen die in den Gemeinderat der Gemeinde Riehen gewählten Mitglieder der Partei;
- h) von Amtes wegen die in den Grossen Rat gewählten Mitglieder der Partei.

Art. 17. Der Vorstand hat die politische Führung und führt die laufenden Geschäfte, sofern sie nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.

² Der Vorstand kann mit besonderen Aufgaben ausgestattete Kommissionen bilden.

Art. 18. Der Präsident oder mindestens drei Vorstandsmitglieder berufen den Vorstand nach Bedarf ein.

Wahlkommission

Art. 19. Der Vorstand bildet in eigener Kompetenz für Grossratswahlen, Einwohnerratswahlen und Gemeinderatswahlen aus Parteimitgliedern eine Wahlkommission. Der Wahlkommission obliegt die Planung, Vorbereitung und Durchführung des Wahlkampfes.

Erweiterter Vorstand

Art. 20 Sämtliche Mitglieder des Vorstands sowie alle Vertreterinnen und Vertreter der Partei in eidgenössischen, kantonalen und kommunalen (Riehen und Bettingen), exekutiven, legislativen und judikativen Behörden, sowie Mitglieder der Geschäftsleitung der Kantonalpartei bilden den erweiterten Vorstand.

² Der erweiterte Vorstand trifft sich mindestens einmal pro Jahr auf Einladung des Vorstandes zu einer Sitzung.

Fraktion des Einwohnerrates

Art. 21. Der Fraktion gehören die auf der Liste der Partei gewählten Einwohnerrätinnen und Einwohnerräte an.

Revisoren

Art. 22. Die Generalversammlung wählt zwei Revisorinnen oder Revisoren und eine Suppleantin oder Suppleanten, welche dem Vorstand nicht angehören dürfen.

² Diese haben vor jeder ordentlichen Generalversammlung die Kasse zu revidieren und darüber Bericht zu erstatten.

IV. Quästurangelegenheiten

Art. 23. Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Art. 24. Die Partei bestreitet ihre Ausgaben durch:

- a) die ordentlichen Mitgliederbeiträge;
- b) spezielle Beiträge von Mandatsinhaberinnen oder Mandatsinhabern und Kandidatinnen oder Kandidaten, soweit solche nicht bereits von der Kantonalpartei erhoben werden;
- c) freiwillige Zuwendungen und Vergabungen.

Art. 25. Für die Verbindlichkeiten der Partei haftet nur deren Vermögen, eine persönliche Belangung einzelner Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 26. Im genehmigten Jahresbudget eingestellte Ausgabenpositionen gelten als bewilligt.

² Ausserhalb des Budgets verfügt die Präsidentin oder der Präsident, in seiner Vertretung eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident, über eine Ausgabenkompetenz von Fr. 1'000.-- im Einzelfall.

³ Darüber hinausgehende Ausgaben, bis zu Fr. 10'000.-- im Einzelfall, fallen in die Kompetenz des Vorstands, sofern diese Ausgaben durch Mehreinnahmen gedeckt sind. Dieser ist überdies befugt, einzelnen Mitgliedern den Mitgliederbeitrag unpräjudiziell zu ermässigen oder zu erlassen.

⁴ Der Gesamtvorstand entscheidet über Ausgaben bis Fr. 4'000.--, sofern keine Deckung durch Mehreinnahmen vorliegt.

⁵ Höhere Beiträge fallen in die Zuständigkeit der Generalversammlung.

Art. 26^{bis}. Der Kassier organisiert den Zahlungsverkehr.

² Zahlungen, die im Rahmen des genehmigten Budgets oder gemäss Art. 26 Abs. 2 bis Abs 4 der Statuten beschlossen worden sind, gibt der Kassier alleine frei.

V. Statutenrevision, Auflösung und Liquidation

Art. 27. Die vorliegenden Statuten können jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.

² Dahingehende Anträge sind auf der Traktandenliste einzeln aufzuführen und bedürfen zu ihrer Annahme einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmenden.

Art. 28. Die Auflösung der Partei kann von der Generalversammlung nach Massgabe der Vorschriften über die Statutenrevision beschlossen werden.

² Ein sich nach der Liquidation noch ergebender Vermögensüberschuss ist der Kantonalpartei zur Verfügung zu stellen.

Statuten gemäss a.o. GV vom 27.4.1991
Revidiert anlässlich der GV vom 16.5.2003
Revidiert anlässlich der GV vom 23.03.2012
Revidiert anlässlich der GV vom 23.05.2025
Revidiert anlässlich der GV vom 12.06.2026

Der Präsident

Die Vizepräsidentin

Die Vizepräsidentin

Dominik Tschudi

Pascale Alioth

Barbara Näf